



Einmalvergütung INFOSOLAR

für PV-Projekte der öffentlichen Hand:

INFOSOLAR Genossenschaft fördert mit dem Strom-Erlös ihrer Pionieranlagen den Zubau von Photovoltaik durch Aargauer Gemeinden



INFOSOLAR Genossenschaft

...wurde vor über 30 Jahren mit dem Ziel gegründet, Photovoltaik im Aargau bekannt zu machen und den Mitgliedern die Nutzung von Solarstrom im Netzverbund zu ermöglichen.

Bereits 1992 hat die Genossenschaft eine der ersten grossen Pionieranlagen mit 50 kWp auf dem Dach der BRUGG Kabel AG installiert (rechtes Bild). 2008 kam das Schulhausdach in Zeihen als zweite PV-Anlage dazu (linkes Bild). 2019 hat die Genossenschaft beschlossen, ihre Anlagen zu verkaufen und mit den vorhandenen Mitteln eine Einmalvergütung INFOSOLAR zu speisen.

www.infosolar.ch

Folgende Rahmenbedingungen wurden festgelegt:

Unterstützung Aargauer Gemeinden mit 250 CHF/kW bis max. 20 kW pro Anlage, max. 2 Anlagen pro Gemeinde:

- Gemeinde-Projekte werden nach Eingangszeitpunkt priorisiert (Basis Gemeinderatsbeschluss, Auszug aus Abstimmungsunterlagen oder andere verbindliche Absichtserklärung)
- schriftliche Zusage durch INFOSOLAR Vorstand (oder im späteren Verlauf: Aufnahme in Warteliste)
- Frist zur Umsetzung der PV-Anlage bei Zusage bis Ende 2022: 2 Jahre von der Zusage bis zur Realisation (Abweichungen werden durch den Vorstand beschlossen). Frist zur Umsetzung bei Zusage nach Ende 2022: Inbetriebnahme bis spätestens Ende November 2024
- Änderung der Anlagegrösse gegenüber Projekteingabe:
 - werden mehr kW verbaut -> Nachmeldung bis max. 20 kWp (Zusprache möglich, sofern Mittel verfügbar)
 - werden weniger kW verbaut -> weniger Vergütung entsprechend realisierten kWp
- die Auszahlung der Einmalvergütung INFOSOLAR erfolgt ausschliesslich an Aargauer Gemeinden oder Städte; als Anlagebetreiber gemäss Beglaubigung (Terminologie wie pronovo)
- Belege für Vergütung: Kopie der Beglaubigung der Photovoltaik-Anlage

Interessierte melden sich bitte per Mail beim Vorstand der INFOSOLAR Genossenschaft: info@infosolar.ch

Dieses Informationsblatt begründet keinen Rechtsanspruch auf Auszahlung einer Vergütung.

Der Rechtsweg ist ausgeschlossen.